

Entwurfs bei der endlichen Redaction in §. 52 unter b. eine Berücksichtigung nicht getunden habe, schließen, daß Seiten der Regierung die ständische Ansicht nicht gut geheissen worden sei.

Allein alle diesfalligen Zweifel wurden durch die Seiten des königl. Commissars der Deputation gegebene Erklärung entfernt, daß die Staatsregierung nach den darüber angestellten Erörterungen wenigstens in der jetzt von ihr aufgefaßten Ansicht den geistlichen Decem zu den Parochiallasten im Sinne des Ablösungsgesetzes nicht rechnen könne.

Die Deputation war hiernächst mit der hohen Staatsregierung darüber einverstanden, daß bei Fortstellung der Ablösungen des geistlichen Decems in der zeitherigen Maße leicht eine bedenkliche Schmälerung der geistlichen Einkünfte für die Zukunft zu besorgen sei, eine Schmälerung, welche bei gering dotirten Stellen vielleicht sogar die Folge haben könnte, daß, um die nothdürftige Existenz der Geistlichen und Schullehrer zu sichern, die Parochiallasten erhöht und somit die Parochianen mehr als zeither belastet werden müßten.

Die Gründe hiervon liegen nicht allein in den zufälligen niedrigen Durchschnittspreisen der letzten 14 Jahre, nach welchen die Ablösungen des geistlichen Zinsgetreides jetzt bewirkt werden müssen und in dem gesetzlichen Abzuge von 5% — denn diese Nachtheile würden die Geistlichen mit andern Berechtigten gemeinschaftlich tragen — sondern ganz besonders in ihrer persönlichen Stellung, als zeitweilige Nutznießer des geistlichen Lehns. Da sie in dieser Eigenschaft natürlich von dem Rechte ausgeschlossen sind, über das für die Ablösung zu gewährende Kapital frei verfügen zu können, so geht ihnen auch der Vortheil verloren, welchen andere Berechtigte durch eine vortheilhafte Anlage jener Kapitalien sich wohl hin und wieder verschaffen können, während ihnen jedenfalls der Nachtheil verbleibt, durch die niedrige Verzinsung und den möglichen Verlust der Capitale in großen Nachtheil versetzt zu werden.

Auch findet bei dem Nutznießer diejenige Ausgleichung nicht statt, welche man bei Annahme eines Durchschnittspreises beabsichtigt, indem nur in einer langen Reihe von Jahren der Verlust des einen Jahres durch den Gewinn des andern Jahres übertragen wird, während der zeitige Inhaber die etwanigen Verluste, ohne Ersatz durch vortheilhaftere Conjunctionen, tragen muß.

So einverstanden nun auch die Deputation darüber war, daß es wünschenswerth sei, die durch die Ablösung bedroheten Einkünfte der Geistlichen und Schullehrer vor Schaden möglichst zu bewahren, so konnte sie sich doch die Bedenken nicht verhehlen, welche den von Seiten der hohen Staatsregierung gemachten Vorschlägen entgegen stehen.

Diese Vorschläge bestehen nämlich dem allerhöchsten Decrete zufolge darin:

1) daß auf jeden Scheffel des abgelösten und abzulösenden Decemgetreides eine Zulage von — 8 Gr. — und resp. 4 Gr. — gewährt werden soll, vorausgesetzt, daß dadurch die angenommenen Normalpreise nicht überschritten werden, und

2) daß alle diesfallige, aus der Ablösung der Naturalgelder der Geistlichen und Schullehrer entstehenden Ablösungskapitale zur Kasse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingebracht und mit vier vom Hundert dergestalt verzinst werden sollen, daß bei vorhandener Unmöglichkeit, die Kapitalien nach diesem Zinsfusse zu benutzen, der sich ergebende Ausfall aus Staatskassen gedeckt werde.

Unverkennbar schien es der Deputation, daß durch die

Annahme dieser Vorschläge, in ihrem ganzen Umfange, der Staatskasse eine sehr große Last aufgebürdet werden würde, und daß die hierdurch zu besorgende bedeutende Erhöhung des ohnehin immer im Ansteigen begriffenen Ausgabebudgets sehr bedenklich falle. Denn abgesehen davon, daß es schwierig sein dürfte, die hierdurch der Staatskasse künftig erwachsende Last genau in Ziffern darzustellen; da selbst die in dem jenseitigen Deputationsberichte gegebene Berechnung, zu Folge deren nach Vollendung aller Ablösungen die Staatskasse im ungünstigsten Falle die jährliche Summe von 37,353 Thlr. 12 Gr. — zu gewähren hätte, leicht noch einer Vermehrung fähig und mindestens die dort ausgesprochene Hoffnung auf Verminderung täuschend sein möchte, wäre auch derjenige Aufwand noch in Anschlag zu bringen, welcher dem Staate aus der Verwaltung und Vertretung so bedeutender Kapitalien erwachsen müßte.

Ungeachtet dieser bedeutenden Opfer Seiten der Staatskasse würde aber, durch Realisirung der Vorschläge der hohen Staatsregierung, der beabsichtigte Zweck, möglichste Sicherstellung der geistlichen Dotationen vor Schaden, nur sehr unvollkommen erreicht werden. Denn hat man das Interesse dieser Dotationen für eine ferne Zukunft vor Augen, zieht man in Betracht, daß Getreide ein viel sicherer Werthmesser ist als Geld, so scheint es jedenfalls für die Sicherheit des geistlichen Einkommens zweckmäßiger, demselben eine feste Getreiderente zu erhalten, als letztere gänzlich in Wegfall zu bringen und in Geldrente zu verwandeln, namentlich wenn von einem Einkommen die Rede ist, welches meistentheils bloß die dringendsten Lebensbedürfnisse befriediget, und das die Nutznießer nöthigt, die Ablösungsgelder zu dem Wiederankauf derselben Gegenstände anzuwenden, welche erst durch Ablösung in Wegfall gekommen sind.

Die Deputation konnte sich zwar nicht verschweigen, daß dem letzteren Auswege die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes, wenigstens nach der angenommenen Interpretation entgegenstehen, obwohl man darüber jedenfalls Zweifel hegen könnte, ob Regierung und Stände bei Entwerfung und Berathung des Ablösungsgesetzes die Folgen der Ablösbarkeit des geistlichen Lehns in ihrem ganzen Umfange ermessen haben, und soviel jedenfalls feststeht, daß die gemeinsame Absicht beider Theile aus den Verhandlungen sich nicht deutlich ergibt, auch diese Frage bis auf die neueste Zeit von vielen Seiten unter die zweifelhaften gerechnet worden ist und zum Theil noch gerechnet wird.

Allein in die unangenehme Alternative versetzt, entweder den Staatskassen eine bedeutende, mit manchen andern Inconvenienzen verbundene Last auferlegen, oder eine Bestimmung des Ablösungsgesetzes abändern zu müssen, hielt man es für nothwendig, zu untersuchen, ob in der That einer beantragenden Ausschließung des geistlichen Lehns, so weit er in Körnern bestehet, von der Ablösung wesentliche Bedenken entgegenstünden.

Waren Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von allen die freie Benutzung desselben lähmenden Berechtigungen und freier Gebrauch der Zeit und Kräfte die Grundideen, welche das Gesetz über Ablösungen und Gemeintheilungen hervorriefen, so muß hiernach jedenfalls der vom Felde zu erhebende Naturalzehnt entfernt werden können, weil derselbe der freien Benutzung des ländlichen Grundeigenthums hemmend in den Weg tritt und als eine vom Rohertrag zu erhebende Quote die landwirthschaftliche Industrie auf eine nachtheilige Weise besteuert.

Keineswegs lassen sich aber dieselben Gründe in staats-